

## II. Bezirksgerichtliches Verfahren

zess für gewöhnlich persönlich vor Gericht zugegen sein, was sie «Zeit und Mühe»<sup>512</sup> kosten und dadurch in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen mit allen entsprechenden Folgewirkungen hemmen würde.<sup>513</sup> Umso mehr galt es laut Klein, die Konzentration und Prozessökonomie des Zivilprozesses vor Bezirksgerichten als zentrales Anliegen zu verwirklichen.<sup>514</sup> Als *Ersatz für die anwaltliche Vertretung* sollte das Gericht in seiner Funktion der *Prozessleitung* im bezirksgerichtlichen Zivilprozess verstärkt lenkenden, behelrenden und unterstützenden Einfluss auf die Parteien nehmen und sie als Rechtsunkundige so vor «unverschuldeten Rechtsnachtheilen»<sup>515</sup>, Versäumungen und unbeabsichtigten Rechtsfolgen bewahren (§ 432 Abs. 1 Ö-CPO).

Wenn der Kläger nicht anwaltlich vertreten war, verlangte die österreichische Zivilprozessordnung von 1895 in einer Reihe von Fällen ausdrücklich, dass das Gericht zu klägerischen Gunsten tätig wurde: Wenn der Kläger eine schriftliche Klage eingebracht hatte, die nach Ansicht des Gerichts punktuell ergänzt oder geklärt werden musste oder wenn das Gericht gegen eine Verfahrenseinleitung Bedenken hatte, musste es in beiden Fällen dem Kläger ermöglichen und ihn anleiten, die schriftliche Klage zu vervollständigen und richtigzustellen (§ 435 Abs. 1 Ö-CPO).<sup>516</sup> Wenn der Kläger seine Klage mündlich zu Protokoll gegeben hatte und es dem Gericht an einer Prozessvoraussetzung oder der Zulässigkeit der Klage zu mangeln schien, musste es den Kläger mündlich und auf sein Verlangen hin schriftlich darüber belehren (§ 435 Abs. 2 Satz 1 Ö-CPO). Bei einer offenbar unbegründeten Klage musste es ihn angemessen mündlich belehren (§ 435 Abs. 2 Satz 2 Ö-CPO). Im Besonderen musste das Gericht bei einer Entscheidung (Beschluss und Urteil) die nicht anwaltlich vertretenen, rechtsunkundigen Parteien auf Rechtsmittelfristen hinweisen (§ 432 Abs. 2 Ö-CPO).<sup>517</sup> Schliesslich musste das Bezirksgericht im erstinstanzlichen Urteil explizit festhalten, dass für Anstrengung eines Rechtsmittels und das Rechtsmittelverfahren Anwaltpflicht herrschte (§ 447 Abs. 1 Ö-CPO). All die genannten

---

512 Klein, Bemerkungen CPO, S. 342.

513 Klein, Gesetzentwürfe, S. 66.

514 Klein, Bemerkungen CPO, S. 341 f. m. w. H.; Klein, Gesetzentwürfe, S. 66.

515 Klein, Bemerkungen CPO, S. 341.

516 Vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 227.

517 Klein, Zivilprozeß, S. 401.